



**Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz – BBergG –;
Obligatorischer Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand im Tage-
bau "Asbach", Gemarkung Schwarzenfeld, Markt Schwarzenfeld, Landkreis
Schwandorf durch die Naabkies GmbH & Co. KG, Fensterbach**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom
15.05.2026 Nr. ROF-SG26-3914-282-4-162**

1. Auf Antrag der Naabkies GmbH & Co. KG, Fensterbach, hat die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – mit Beschluss vom 15.05.2026 den Plan (obligatorischer Rahmenbetriebsplan) für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau "Asbach", Gemarkung Schwarzenfeld, Markt Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf nach den §§ 55 und 57 a BBergG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst den obligatorischen Rahmenbetriebsplan mit Anhängen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Auflagen zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zum Natur- sowie Landschaftsschutz, zum Immissionschutz und zum Schutz öffentlicher sowie privater Interessen, insbesondere zur Wahrung der in § 55 des Bundesberggesetzes – BBergG – vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), letztmalig geändert durch Art. 4 G zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änd. weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), aufgeführten Erfordernisse und Belange verbunden.
4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.
5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz
zugelassenen Form erhoben werden.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

6. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

vom 05. Juni 2026 bis einschließlich 18. Juni 2026

bei der Stadt Markt Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, 92521 Schwarzenfeld, Zimmer Nr. 206 (2. Stock, barrierefrei erreichbar) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

7. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Verfahrensbeteiligten einschließlich denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist (18. Juni 2026) gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.
8. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth) oder elektronisch (E-Mail: bergamt@reg-ofr.bayern.de) unter Angabe des Aktenzeichens (ROF-SG26-3914-282-4-162) angefordert werden.

Bayreuth, den 15. Mai 2026

gez. Fischer
Abteilungsdirektor